

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

1014 Wien, Herrngasse 11—13 Parteienverkehr Mittwoch 9—13 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 7. JUNI 1977

Zl. 417 Rechts-Aussch.

Beilagen

I/P-28/27-I-1977

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

7. Juni 1977

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2.DPL-
Novelle 1977).

H o h e r L a n d t a g !

Die 2. DPL-Novelle 1977 beabsichtigt eine grundsätzliche Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses für tägliche Fahrten, da seit dem Inkrafttreten der geltenden Regelung, insbesondere durch die Möglichkeit, Dienstbeginn und Dienstende individuell festzulegen (§ 30), und durch die Neuorganisation der Straßenverwaltung (die Beamten werden im Rahmen einer wechselnden Zeiteinteilung an verschiedenen Einsatzorten verwendet), sich die Voraussetzungen geändert haben.

Durch die geplante Neuregelung ist ein finanzieller Mehraufwand nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z 2: Die Neuregelung sieht eine teilweise Abgeltung der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle (Einsatzort) und zurück vor. Die Anzahl der tatsächlichen Fahrten ist hiebei maßgebend. Voraussetzung dieser Abgeltung ist eine Antragstellung; eine Regelung für die Dauer der Abwesenheit des Beamten vom Dienst ist daher entbehrlich. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind für in Wien und Niederösterreich beschäftigte Beamte unterschiedliche Anspruchszeiträume vorgesehen.

Zu Z 3: Die Rundungsbestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 4 und 5: Der Berechnung des Fahrtkostenzuschusses für tägliche Fahrten werden die kürzeste benützbare Straßenverbindung zwischen Wohnung und Dienststelle (Einsatzort) und die Anzahl der auf dieser Straßenverbindung täglich zurückgelegten Kilometer zugrunde gelegt. Wird daher eine Straßenverbindung unbenützbar (beispielsweise nach einem Brückeneinsturz, nach einer Vermurung, nach einem Felssturz, wenn ein bestimmtes Gebiet wegen Seuchengefahr unter Quarantäne gestellt oder für Manöver des Bundesheeres gesperrt wird), so ist diese Straßenverbindung für die Dauer der Behinderung der Berechnung des Fahrtkostenzuschusses nicht zugrunde zu legen. Die täglich vom Beamten zu tragenden Kosten (Eigenanteil) werden für Beamte mit Dienststelle in Niederösterreich dadurch ermittelt, daß die zurückgelegten Kilometer um 15 Kilometer gekürzt werden; für Beamte mit Dienststelle in Wien dadurch, daß die zurückgelegten Kilometer von der Wohnung zur nächstgelegenen Haltestelle der Wr.Verkehrsbetriebe berechnet werden. Für Beamte mit Dienststelle und Wohnung in Wien gebührt kein Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten.

Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 178 Abs.3 wurde unter Bedachtnahme auf Tarife der öffentlichen Massenbeförderungsmittel errechnet, wobei ein Sockelbetrag und ein mit steigender Kilometeranzahl fallender Zusatzbetrag für die Berechnung maßgebend waren.

Da sich das Kilometergeld nach den Fahrpreisen der Eisenbahnen und der Kraftfahrlinien sowie dem Preis für Fahrbenzin richtet und die Beamten mit diesen beiden Massenbeförderungsmitteln sowie mit dem eigenem Kraftfahrzeug zur Dienststelle fahren, ist eine Aufwertung des Fahrtkostenzuschusses für tägliche Fahrten im Ausmaß des Kilometergeldes zweckmäßig.

Zu Z 6 bis 7: Die Regelung des geltenden Fahrtkostenzuschusses für Wochenendfahrten wurde im wesentlichen übernommen.

Das Bundeskanzleramt, Sektion Verfassungsdienst und Sektion II, sowie das Bundesministerium für Finanzen wurden mit Schreiben vom 18. April 1977, GZ I/P-28/24-I-1977, zur Begutachtung dieser Novelle eingeladen. Die zusammenfassende Stellungnahme des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1977, GZ 921 230/4-II/2/77, wird dem Hohen Landtag unter einem zugeleitet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (2.DPL-Novelle 1977), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung



Landeshauptmann